

Stadt Vechta



Beschlussvorlage
Nummer: 2018/0082

vom 12.04.2018

Az.
Bezug-Nr:
FBL EStR Sollmann, Sandra
FD 50 - Soziale Dienste, Senioren und
Integration
Wichmann, Christoph

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales	03.05.2018	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	29.05.2018	nichtöffentlich vorberatend
Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales		öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss		nichtöffentlich vorberatend
Rat		öffentlich beschließend

Antrag der Ratsgruppe SPD + WFV vom 04.12.2017 zur Novellierung der Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaues

Sachverhalt:

Die Ratsgruppe SPD + WFV hat mit Schreiben vom 04.12.2017 die Novellierung der Richtlinie über die Förderung des Wohnungsbaues in Vechta beantragt. Der Antrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. In der Ratssitzung vom 18.12.2017 wurde dazu beschlossen, „den Sachantrag der Gruppe SPD / WFV zur weiteren Beratung an den Fachausschuss Familie, Gesundheit und Soziales zu verweisen“.

Die Stadt Vechta fördert seit dem Jahre 1990 Maßnahmen des eigengenutzten Wohnungsbaus, und zwar die Errichtung bzw. den Kauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen im Falle des Erstbezuges. Die letzte Anpassung der Richtlinie erfolgte im Jahre 2010. Der Zuschuss ist einkommensabhängig und richtet sich nach der Größe der Familie. Die Höhe der dafür anwendbaren Einkommensgrenze bemisst sich nach § 3 des Nds. Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG). Die Höhe der Förderung beträgt für Ehepaare bzw. Alleinerziehende 1.025,00 € sowie für jedes Kind zusätzlich 1.025,00 €.

In der nachstehenden Tabelle sind die Antragszahlen und die Gesamtausgaben der letzten drei Jahre dargestellt:

Jahr	Anträge	davon bewilligt	davon abgelehnt	Gesamtausgaben
2015	15	10	5	23.575,00 €
2016	8	8	0	21.525,00 €
2017	11	9	2	29.725,00 €

Um in Zeiten des demografischen Wandels und des sich sukzessive verknappenden Wohnraumangebotes jungen Paaren bzw. Alleinerziehenden die Möglichkeit zum Erwerb von Wohneigentum zu bieten, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, nunmehr auch den Erwerb von Altimmobilen gleichermaßen zu fördern. Dabei soll allerdings die Förderung bei einem Kauf / Verkauf bei Verwandten des ersten Grades ausgeschlossen werden.

Ebenso wird vorgeschlagen, die Förderung, die bisher nur Verheirateten und Alleinerziehenden vorbehalten war, auf alle Paare (somit auch eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften) auszuweiten.

Die Förderung sollte auch weiterhin als soziale Komponente zur Unterstützung von Paaren / Alleinerziehenden mit mittleren und geringen Einkünften dienen. Bei der Anwendung der geltenden Einkommensgrenzen nach § 3 NWoFG wird beispielsweise ein Paar mit zwei Kindern bis zu einem Bruttoeinkommen von ca. 58.000,- € durch die Richtlinie gefördert. Dieses entspricht dem Grundgedanken einer sozialen Wohnbauförderung. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Bemessungsgrundlage zur Errechnung der Einkommensgrenze nicht zu verändern, zumal davon auszugehen ist, dass das Land Niedersachsen die Einkommensgrenze nach § 3 NWoFG in naher Zukunft überprüfen und ggfls. anpassen wird.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition: I1.500004.525	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> ja, ausreichender Haushaltsansatz vorhanden <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die bestehende Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaus wird inhaltlich zum 01.07.2018 wie folgt novelliert bzw. ergänzt:

1. Die Förderung soll nunmehr auch für den Erwerb von Altimmobilien gelten. Der Kauf / Verkauf von Immobilien zwischen Verwandten des ersten Grades wird dabei nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sollen zukünftig neben Ehepaaren und Alleinerziehenden auch eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften sein.“

Anlage

RATSGRUPPE SPD + WFV
IM RAT DER STADT VECHTA



Wir **FÜR** Vechta

Stadt Vechta
Herrn Bürgermeister
Helmut Gels
Burgstraße 6
49377 Vechta

Vorsitzender: Kristian Kater (SPD)

Telefon: 0175 – 2414794
Fax: 04441 – 88 75 380
E-Mail: kristiankater@me.com

Vechta, den 04.12.2017

Betreff: Antrag nach §10 GO auf Novellierung der Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaues

Antrag:

Der Rat möge beschließen, dass die Verwaltung aufgefordert wird, Vorschläge zur Novellierung der Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaues zu erarbeiten und dem Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales zur Beratung vorzulegen. Grundlegend solle der Erwerb von älteren Immobilien durch junge Familien kein Ausschlussgrund für die Förderung sein und die Einkommensgrenzen an die aktuelle Einkommens- Immobilienmarktsituation angepasst werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Postanschrift
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 9
49377 Vechta

Websites
spd-vechta.de
wirfuervechta.com

Social Media
facebook.com/spdvechta
facebook.com/wir.fuer.vechta